

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini

Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Verena Klausner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	58
<b>vom:</b>	2015-07-10
<b>Autor:</b>	Stefan Sandrini

An alle betreuten öffentlichen Körperschaften

### Zahlung nicht elektronischer Rechnungen ab 30.6.2015

Bekanntlich kann an bestimmte öffentliche Körperschaften ab 31.3.2015 nur mehr eine elektronische Rechnung ausgestellt werden.<sup>1</sup>

Für die betroffene öffentliche Körperschaft selbst besteht ein Verbot ab 30.6.2015 Rechnung die nicht elektronisch ausgestellt sind anzunehmen und zu bezahlen.<sup>2</sup>

Es stellt sich nun die Frage wie analoge (nicht elektronische) Rechnungen zu behandeln sind die:

- vor dem 31.3.2015 ausgestellt wurden
- die öffentliche Körperschaft
  - vor dem 30.6.2015 erhalten hat
  - am 30.6.2015 noch **nicht bezahlt** hat

Gemäß einem Rundschreiben<sup>3</sup> sieht die entsprechende gesetzliche Bestimmung<sup>4</sup> vor, dass analoge (nicht elektronische) Rechnungen von öffentlichen Körperschaften ab 30.6.2015 nicht mehr angenommen und bezahlt werden können.

Sollte die Körperschaft diese Rechnung bis zum 30.6.2015 erhalten haben kann sie auch nach dem 30.6.2015 noch bezahlt werden.

Zusammenfassend lässt sich diese Bestimmung wie folgt darstellen:

Rechnung	Ausstellung	Versand	Erhalt	Annahme	Zahlung auch nach 30.6.2015
Papier/analog	bis 30.3.2015	ab 30.3.2015	bis 30.6.2015	ja	ja
	bis 30.3.2015	ab 30.3.2015	nach 30.6.2015	nein	nein
	ab 31.3.2015	nein	nein	nein	nein
elektronische Rechnung	ab 31.3.2015	ab 31.3.2015	immer	ja	ja

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 48 vom 19.5.2014 und 15 vom 5.2.2015

2 Art. 1 Abs. 210 Gesetz 244/2007 und Art. 6 Abs. 6 DM 55/2013

3 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 1/DF vom 31.3.2014 Pkt. 4

4 Art. 1 Abs. 210 Gesetz 244/2007

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler Hanspeter Anton Engel*